

aber unmittelbare Beweise zu bringen, ist ihnen unmöglich, und alle Wahrscheinlichkeit spricht gegen eine solche Überzeugung. Woher will man sonst die Erklärung dafür nehmen, daß in karolingischer Zeit ^{man} erst ganz langsam und unter großen Schwierigkeiten die fortdauernde Gültigkeit der Benefizien sich durchzusetzen versucht, wenn das entsprechende Recht schon unter den Merovingern offiziell in einigen Capitularien zugestanden ^{war} ~~bei~~? Nicht um Umwandlung von Benefizien handelt es sich hier, sondern um Schenkungsobjekte, die nie Benefizien gewesen sind; schon vor der Zeit der drei Gesetze hat es Schenkungen zu vollem und dauerndem Eigen gegeben.

Waitz sagt von diesen Gesetzen folgendes: „Wiederholt haben seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts die Könige sich dazu verstehen müssen, die Verleihungen, welche früher gemacht ~~waren~~ ^{waren}, anzuerkennen und zu bestätigen, zu versprechen, daß sie nicht verletzt oder angefochten werden sollten.“¹⁾ Unter den früheren Verleihungen versteht allerdings auch Waitz nicht Benefizien; ²⁾ ~~vielmehr~~ ^{aber er} hält ~~er~~ sie regelmässig für beschränkte Schenkungen auf gewisse Zeit. Nun fehlt aber zunächst einmal die Erklärung dafür, daß plötzlich und ohne Übergang die Schenkungen einen

1) Waitz: VG. II 1³ S. 323.

2) Waitz: VG. II 1³ S. 324. Näheres später S. 78.